



II=5321 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7160/1-Pr 1/92

2267/AB
1992 -03- 27
zu 2256 1.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2256/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Voggenhuber, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Schändung jüdischer Ehrengräber am Wiener Zentralfriedhof, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie viele Grabschändungen hat es in den letzten zehn Jahren in Österreich gegeben?
2. Wie verteilen sich diese Grabschändungen auf die einzelnen Bundesländer?
3. Wie viele Grabschändungen betrafen davon jüdische Gräber?
4. Wie hoch war die Aufklärungsquote?
5. Welche Ergebnisse brachten die Ermittlungen hinsichtlich der Tatmotive?
6. Wie viele Verfahren hat es in diesem Zusammenhang gegeben?
7. Wie viele Verurteilungen hat es in diesem Zusammenhang gegeben?
8. Durch welche Maßnahmen wurde versucht, derartige Vorfälle zu verhindern?
9. Ist Ihnen bewußt, daß eine weitere Bagatellisierung dieser Anschläge oder die Unterlassung von angemessenen Sicherheitsvorkehrungen durch die Bundesregie-

- 2 -

rung zum verheerenden Signal für den Antisemitismus würde?

10. Entspricht es der Wahrheit, daß die Bewachung des jüdischen Teiles des Zentralfriedhofes am Tag der Wiener Landtagswahl ausgelaufen ist?
11. Finden Sie es angemessen, daß ausländische Botschaften und Konsulate in ganz Österreich rund um die Uhr bewacht werden, während trotz schwerster und wiederholter Anschläge jüdischer Friedhöfe unzureichend oder gar nicht geschützt werden?
12. Ist Ihnen bekannt, daß Wiener Steinmetzbetriebe Grabsteine vom jüdischen Teil des Zentralfriedhofes entwendet und abgeschliffen haben, um sie als neue zu verkaufen?
13. Wie viele Verfahren und Verurteilungen hat es in diesem Zusammenhang gegeben?
14. Ist Ihnen bekannt, daß das Gelände des jüdischen Teiles des Wiener Zentralfriedhofes von Autobesitzern dazu mißbraucht wird, Ölwechsel durchzuführen?
15. Welche Maßnahmen sind geplant, um ähnliche Vorfälle künftig zu verhindern?
16. Wer übernimmt die Kosten für den durch die Grabschändungen entstandenen Sachschaden in Millionenhöhe?
17. Beabsichtigt die Republik Österreich eine Geste der öffentlichen Anteilnahme zu setzen, indem sie beispielsweise ganz oder teilweise für den Sachschaden aufkommt?
18. Wie war es möglich, daß die Bundesregierung trotz der besonderen Verantwortung Österreichs gegenüber den Juden der Verwahrlosung der jüdischen Friedhöfe, insbesondere des jüdischen Teiles des Wiener Zentralfriedhofes über Jahrzehnte tatenlos zusieht?
19. Welche Mittel setzt die Bundesregierung zur Pflege, Verwaltung und Sanierung jüdischer Friedhöfe ein?

- 3 -

20. Welche Schritte wird die österreichische Regierung unternehmen, um ähnliche Exzesse künftig vermeiden zu helfen?
21. Warum hat die Bundesregierung bislang nicht offiziell auf diese antisemitischen Ausschreitungen reagiert?
22. Beabsichtigen Sie Vergehen und Verbrechen, die sich gegen religiöse und rassische Gruppen richten, wie in anderen Ländern gesondert zu erfassen und aufzuarbeiten?"

Lediglich die Fragen 1 bis 7, 9, 12, 13 und 22 beziehen sich (auch) auf den Zuständigkeitsbereich des Justizresorts. Ich beantworte diese wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Dem Bundesministerium für Justiz liegen keine Unterlagen vor, die eine Beantwortung dieser Fragen ermöglichen, zumal wegen derartiger strafbarer Handlungen keine generelle Berichtspflicht der staatsanwaltschaftlichen Behörden besteht.

Ich möchte darauf hinweisen, daß sich ein nach allgemeinem Sprachgebrauch als Grabschändung bezeichnetes Verhalten bei der aus strafrechtlicher Sicht gebotenen einzelfallbezogenen Beurteilung als Störung der Totenruhe nach § 190 StGB, als Sachbeschädigung nach den §§ 125 f. StGB, als Diebstahl nach den §§ 127 ff. StGB, als Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung nach § 287 StGB oder aber auch als Verbrechen nach § 3 VerbotsG darstellen kann. Anzeigen bzw. Verurteilungen nach der zuletzt genannten Gesetzesstelle im Zusammenhang mit Grabschändungen sind dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt. Da bei den Staatsanwaltschaften Anzeigen

- 4 -

lediglich nach Namen und allenfalls nach bestimmten Deliktsgruppen erfaßt werden, Grabschändungen aber nicht unter derartige Gruppen fallen, müßten für den in der Anfrage genannten Zeitraum von zehn Jahren bundesweit sämtliche Anzeigen wegen der oben angeführten Delikte durchgesehen und ausgewertet werden, um ein aussagekräftiges Zahlenmaterial ermitteln zu können. Ein derart personal- und zeitintensiver Aufwand erscheint angesichts der Belastungssituation bei den Strafverfolgungsbehörden nicht vertretbar. Ich verweise daher auf die gerichtliche Kriminalstatistik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, nach der wegen des Deliktes der Störung der Totenruhe nach § 190 StGB in der Zeit von 1981-1989 46 Verurteilungen erfolgten. Darin sind aber auch jene Verurteilungen enthalten, die eine Störung der Totenruhe an Leichen außerhalb von Friedhöfen betreffen.

Zu 9:

Soweit solche Fälle an die Justiz herangetragen werden, sind sie bisher keineswegs bagatellisiert worden und werden sie auch in Zukunft nicht bagatellisiert werden.

Zu 12 und 13:

Die Staatsanwaltschaft Wien ist mit derartigen Anzeigen - soweit dort erinnerlich - zumindest in den letzten Jahren nicht befaßt worden. Polizeiliche Erhebungen im August und September 1991 erbrachten keinen Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Handlung, da sich herausstellte, daß der von einer Zeugin beobachtete Vorgang die Ablagerung von beschädigten bzw. herumliegenden Grabsteinen am jüdischen Teil des Zentralfriedhofes, nicht aber deren Verbringung betraf.

- 5 -

Zu 22:

Zentrale Bestimmung des Strafgesetzbuches, die bestimmte Verhaltensweisen gegen rassistisch und religiös bestimmte Gruppen unter Strafe stellt, ist - neben den Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes - das Vergehen der Verhetzung nach § 283 StGB. Strafverfahren wegen der genannten Gesetzesstellen sind berichtspflichtig (JABl 1987/6); sie werden auch seit einigen Jahren gesondert statistisch erfaßt.

Eine darüber hinausgehende Erfassung allgemeiner Straftaten unter dem Aspekt, ob sie sich gegen die oben genannten Gruppen richten, erfolgt nicht. Eine solche die Motive und Hintergründe berücksichtigende Detaillierung erscheint mit einer auf reinem Zahlenmaterial basierenden globalen Statistik wie der Gerichtlichen oder Polizeilichen Kriminalstatistik nicht vereinbar. Zu bedenken ist weiters, daß bei einer solchen statistischen Erfassung auch Wertungsfragen (vor allem, ob die gegen Angehörige einer bestimmten Gruppe begangene Straftat auch religiös oder rassistisch motiviert war) zu lösen sind, wobei das Ergebnis von Fall zu Fall ein unterschiedliches sein könnte. Die gewonnenen Daten wären daher nicht hinreichend aussagekräftig und würden wohl auch nicht den voraussichtlich hohen Aufwand rechtfertigen.

Für den Bereich meines Ressorts ist daher nicht beabsichtigt, die derzeit bestehenden Berichtspflichten oder die statistische Erfassung von Straftaten auszuweiten.

26. März 1992

